

Verbandsgemeinde Vordereifel

Sitzung-Nr.: 950/VGR/022/2019

**Niederschrift
zur öffentlichen konstituierenden Sitzung des
Verbandsgemeinderates**

Gremium: Verbandsgemeinderat	Sitzung am Donnerstag, 27.06.2019
Sitzungsort: Großer Sitzungssaal, Raum 63, 2. OG, Verbandsgemeindeverwaltung Vordereifel, Kelberger Straße 26, 56727 Mayen	Sitzungsdauer von 18:00 Uhr bis 19:40 Uhr

Anwesend sind:

Bürgermeister

Schomisch, Alfred

1. Beigeordnete(r)

Kicherer, Christoph

Beigeordnete(r)

Wendel, Walter

CDU

Brück, Michael

Drefs, Alexander

Fuchs, Karl-Heinz

Hänzgen, Heribert

Heinz, Richard

Kanzinger, Timo

Klier, Gisela
Müller, Christian
Schmitt, Martin
Seifert, Christian
Spitzley, Werner
Steffens, Fabian
Thamm, Christina
Winninger, Martin

SPD

Braunstein, Thomas
Busch, Gernot
Geisbüsch, Heinz
Keifenheim, Herbert
Müller, Bruno
Schmitz, Gabriele

Bündnis 90/DIE GRÜNEN

Rebell, Ruth
Schmitt, Herbert
Schmitt, Martin
Theuring, Christoph

FDP

Pink, Paul
Rausch-Preißler, Susanne

AfD

König, Thomas

stellv. Schriftführer(in)

Augel, Michael

Vertretung für Herrn Jürgen Karst

entschuldigt fehlt:

CDU

Kanthak, Jürgen

SPD

Hitzel, Christoph Dr.
Loch, Andrea

Bündnis 90/DIE GRÜNEN

Philippi, Katrin

Schriftführer(in)

Karst, Jürgen

Nach der Wahl von Petula Schneider zur (ersten) weiteren Beigeordneten und Egon Stumpf zum (zweiten) weiteren Beigeordneten nehmen diese in dieser Funktion an der weiteren Sitzung teil.

Ab TOP 3 nimmt Alfred Steffens als Ratsmitglied an der Sitzung teil.

1. Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass form- und fristgerecht mit Schreiben vom 19.06.2019 unter schriftlicher Mitteilung der Tagesordnung, eingeladen wurde.
2. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte in der Heimat- und Bürgerzeitung der Verbandsgemeinde Vordereifel "Unsere Vordereifel", Ausgabe-Nr. 25/2019 vom 20.06.2019.
3. Der Vorsitzende stellt fest, dass die Beschlussfähigkeit des Gremium nach § 39 GemO
 gegeben nicht gegeben.
ist.
4. Änderung zur Reihenfolge der Tagesordnung durch einfachen Mehrheitsbeschluss (Mehrheit der anwesenden Ratsmitglieder) werden
 nicht beschlossen beschlossen.
5. Ergänzungen der Tagesordnung (*bei Dringlichkeit iSv § 34 Abs. 7 iVm § 34 Abs. 3 S. 2 GemO*) oder Absetzungen von Beratungsgegenständen (§ 34 Abs. 7 GemO) werden mit Zweidrittelmehrheit (der anwesenden Ratsmitglieder)
 nicht beschlossen beschlossen.

T A G E S O R D N U N G :

Öffentliche Sitzung

1. Verpflichtung der Ratsmitglieder
Vorlage: 950/810/2019
2. Wahl der Beigeordneten, Aushändigung der Ernennungsurkunden, Vereidigung und Einführung in das Amt
Vorlage: 950/812/2019

3. Bildung eines Haupt- und Finanzausschusses
Vorlage: 950/813/2019
4. Bildung eines Bau- und Planungsausschusses
Vorlage: 950/814/2019
5. Bildung eines Struktur und Umweltausschusses
Vorlage: 950/815/2019
6. Bildung eines Werkausschusses
Vorlage: 950/816/2019
7. Bildung eines Rechnungsprüfungsausschusses
Vorlage: 950/817/2019
8. Wahl von Vertretern der Verbandsgemeinde Vordereifel in die Verbandsversammlung des Abwasserverbandes "Oberes Nettetal"
Vorlage: 950/818/2019
9. Wahl von Vertretern der Verbandsgemeinde Vordereifel in die Verbandsversammlung des Abwasserverbandes "Zentralkläranlage Mendig"
Vorlage: 950/811/2019
10. Wahl von Vertretern der Verbandsgemeinde Vordereifel in die Verbandsversammlung des Wasserversorgungs-Zweckverbandes "Maifeld-Eifel"
Vorlage: 950/819/2019
11. Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern in die Beschäftigungsgesellschaft "KommAktiv"
Vorlage: 950/820/2019
12. Wahl von Vertreterinnen und Vertreter des Landkreises Mayen-Koblenz in die Regionalvertretung der Planungsgemeinschaft "Mittelrhein-Westerwald" -Vorschlag der Verbandsgemeinde Vordereifel-
Vorlage: 950/821/2019
13. Vorschläge für die Bestellung von Mitgliedern in den Kreissenorenbeirat des Landkreises Mayen-Koblenz
Vorlage: 950/822/2019
14. Mitteilungen
15. Einwohnerfragestunde

Es wird wie folgt beraten und beschlossen:

Öffentliche Sitzung

1 Verpflichtung der Ratsmitglieder Vorlage: 950/810/2019

Der Wahlausschuss zur Feststellung des Ergebnisses der Wahl zum Verbandsgemeinderat hat in seiner Sitzung am 29. Mai 2019 das endgültige Ergebnis der Wahl zum Verbandsgemeinderat wie folgt festgestellt:

Von 13.661 Wahlberechtigten haben 9.582 Personen gewählt. Die Wahlbeteiligung betrug 70,14 %. Von den insgesamt abgegebenen Stimmzetteln waren 9.399 gültig und 183 ungültig.

Es entfielen auf

	Partei	Stimmen	Anteil in %	Sitze
Wahlvorschlag 1	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	67.547	25,40	
Wahlvorschlag 2	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)	132.376	49,78	1
Wahlvorschlag 3	Alternative für Deutschland (AfD)	11.292	4,25	
Wahlvorschlag 4	Freie Demokratische Partei (FDP)	15.612	5,87	
Wahlvorschlag 5	BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN (GRÜNE)	39.103	14,70	
Wahlgebiet insgesamt		265.930	100,00	3

Der Wahlausschuss hat festgestellt, dass folgende Bewerberinnen und Bewerber in den Verbandsgemeinderat gewählt wurden:

Partei oder Wählergruppe (Kurzbezeichnung)	Name, Vorname	Position im Wahlvorschlag	Stimmen	Reihenfolge der Stimmzahl
1. SPD	Keifenheim, Herbert	1	3.650	1
1. SPD	Loch, Andrea	2	3.263	2
1. SPD	Braunstein, Thomas	3	3.254	3
1. SPD	Müller, Bruno	4	2.845	4
1. SPD	Dr. Hitzel, Christoph	6	2.616	5
1. SPD	Schmitz, Gaby	7	2.503	6
1. SPD	Busch, Gemot	10	2.336	7
1. SPD	Geisbüsch, Heinz	11	2.284	8

2. CDU	Hänzgen, Heribert	6	6.292	1
2. CDU	Spitzley, Werner	2	5.513	2
2. CDU	Fuchs, Karl Heinz	11	5.075	3
2. CDU	Heinz, Richard	1	4.989	4
2. CDU	Schmitt, Martin	5	4.965	5
2. CDU	Kicherer, Christoph	3	4.964	6
2. CDU	Müller, Christian	4	4.755	7
2. CDU	Winninger, Martin	18	4.565	8
2. CDU	Brück, Michael	9	4.543	9
2. CDU	Steffens, Fabian	10	4.509	10
2. CDU	Kanthak, Jürgen	14	4.509	11
2. CDU	Thamm, Christina	15	4.276	12
2. CDU	Seifert, Christian	17	4.261	13
2. CDU	Klier, Gisela	28	4.248	14
2. CDU	Drefs, Alexander	19	4.117	15
2. CDU	Kanzinger, Timo	7	4.039	16
3. AfD	König, Thomas	1	1.973	17
4. FDP	Rausch-Preißler, Susanne	1	1.660	18
4. FDP	Pink, Paul	4	1.595	19
5. GRÜNE	Schmitt, Martin	1	4.328	20
5. GRÜNE	Schmitt, Herbert	2	3.881	21
5. GRÜNE	Rebell, Ruth	3	3.879	22
5. GRÜNE	Theuring, Christoph	4	3.727	23
5. GRÜNE	Philippi, Katrin	7	3.634	24

Alle Gewählten haben aufgrund der Benachrichtigung die Wahl angenommen.

Gemäß § 30 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GemO) verpflichtet der Bürgermeister die Mitglieder des Verbandsgemeinderates – auch die Wiedergewählten – vor ihrem Amtsantritt in öffentlicher Sitzung namens der Verbandsgemeinde durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten (§ 30 Abs. 2 Satz 1 GemO).

Die Pflichten der Ratsmitglieder ergeben sich insbesondere aus den §§ 20, 21 und 30 Abs. 1 GemO.

Die Verpflichtung auf die gewissenhafte Erfüllung der Pflichten als Ratsmitglied ist eine formale Bekräftigung, die auch die Bedeutung des Amtes eines Ratsmitgliedes zum Ausdruck bringt.

Auf die besonders gefertigten Niederschriften über die Verpflichtung, die jedem Ratsmitglied nach Unterzeichnung ausgehändigt worden sind, wird hingewiesen.

Die entschuldigenden Ratsmitglieder Jürgen Kanthak, Dr. Christoph Hitzel, Andrea Loch und Katrin Philippi werden in der nächsten Sitzung des Verbandsgemein-

derates verpflichtet.

2 Wahl der Beigeordneten, Aushändigung der Ernennungsurkunden, Vereidigung und Einführung in das Amt **Vorlage: 950/812/2019**

1. Zahl der Beigeordneten

Nach § 4 der Hauptsatzung vom 25. März 2010 hat die Verbandsgemeinde bis zu drei Beigeordnete.

2. Stellung und Aufgaben der Beigeordneten

Die vorgeschlagenen Bewerber müssen die persönlichen Voraussetzungen des § 53a i. V. m. § 53 Abs. 3 und 4 GemO erfüllen.

Der **erste Beigeordnete** ist der allgemeine Vertreter des Bürgermeisters bei dessen Verhinderung. Er führt die Amtsbezeichnung „**Erster Beigeordneter**“. Die weiteren Beigeordneten sind zur Vertretung nur berufen, wenn der Bürgermeister und der erste Beigeordnete verhindert sind (§ 50 Abs. 2 GemO). Die weiteren Beigeordneten führen die Amtsbezeichnung „**Beigeordneter**“. Die Festlegung der Reihenfolge ergibt sich aus dem der Wahl zugrundeliegenden Ratsbeschluss, wie die in dieser Niederschrift festgehalten ist.

3. Wahlverfahren

Entsprechend den Bestimmungen des § 53a i. V. m. § 40 GemO werden die Beigeordneten vom Verbandsgemeinderat gewählt.

Der Bürgermeister leitet die Wahl, hat jedoch kein Stimmrecht bei den einzelnen Wahlgängen (§ 36 GemO).

Es können nur solche Personen gewählt werden, die dem Verbandsgemeinderat vor der Wahl vorgeschlagen worden sind.

§ 40 Abs. 5 GemO schreibt eine Wahl durch Stimmzettel in geheimer Abstimmung in öffentlicher Sitzung vor. Damit steht die Form der Wahl nicht zur Disposition des Verbandsgemeinderates.

4. Wahlvorstand

Die Auszählung der Stimmen erfolgt entsprechend der Geschäftsordnung durch den Bürgermeister und mindestens zwei von ihm beauftragten Ratsmitgliedern. Insoweit ist ein Wahlvorstand für die durchzuführenden Wahlen zu bilden.

Als Mitglieder für den Wahlvorstand werden vom Bürgermeister beauftragt:

1. Martin Winninger
2. Bruno Müller

5. Einzelne Wahlgänge

5.1 Wahl des ersten Beigeordneten **Ernennung, Vereidigung und Einführung in das Amt**

Der Vorsitzende fordert zur Abgabe von Vorschlägen für das Amt des **ersten Beigeordneten** auf.

Für die Wahl zum ersten Beigeordneten wird gemäß § 40 Abs. 2 GemO vorgeschlagen:

1. Christoph Kicherer

Vor Beginn der Wahl nennt der Vorsitzende den Namen des Kandidaten und weist auf den technischen Ablauf des Abstimmungs Vorganges und die Kennzeichnung des Stimmzettels hin.

Der Vorsitzende erklärt vor Beginn des Abstimmungs Vorgangs, in welcher Form die Kennzeichnung der Stimmabgabe zu erfolgen hat und fordert zur Abgabe der Stimmzettel auf.

Die einzelnen Ratsmitglieder erhalten einen einheitlichen Stimmzettel und einen Stimmzettelumschlag. In der Wahlkabine ist ein Schreibstift bereitgelegt. Die Stimmzettel werden in einer aufgestellten Wahlkabine ausgefüllt und in den Stimmzettelumschlag gesteckt. Die Ratsmitglieder legen den verschlossenen Stimmzettelumschlag in die bereitgestellte Wahlurne. Die Stimmabgabe wird im Verzeichnis der stimmberechtigten Ratsmitglieder vermerkt.

Das Stimmrecht des Vorsitzenden ruht bei der Wahl (§ 36 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 GemO). Die Vorschriften über Ausschlussgründe gelten nicht bei Wahlen (§ 22 Abs. 3 GemO).

Danach fordert er zur Abgabe der Stimmzettel auf.
Nach Abschluss der Stimmabgabe ermittelt der Vorsitzende unter Hinzuziehung des Wahlvorstandes folgendes Wahlergebnis:

Zahl der **anwesenden** stimmberechtigten Ratsmitglieder 28

Anzahl der **ungeöffneten** Stimmzettelumschläge: 28

Die Zahl der stimmberechtigten Ratsmitglieder stimmt mit den abgegebenen Stimmzettelumschlägen überein.

Zahl der **abgegebenen** Stimmzettel:

Zahl der für **ungültig erklärten** Stimmzettel:

Zahl der **Stimmenthaltungen**:

Gültige Stimmzettel:

Von den gültig abgegebenen Stimmen entfallen auf:

Christoph Kicherer Ja-Stimmen

Nein-Stimme

Der Vorsitzende stellt unter Hinzuziehung des Wahlvorstandes fest, dass

Christoph Kicherer zum **ersten Beigeordneten** der Verbandsgemeinde Vorderiefel gewählt ist und gibt das Wahlergebnis bekannt.

Ernennung, Vereidigung und Amtseinführung

Nach Annahme der Wahl durch den Gewählten liest der Vorsitzende den Inhalt der Ernennungsurkunde vor und händigt die Ernennungsurkunde zum ersten Beigeordneten aus.

Anschließend erfolgt die Vereidigung in der vorgeschriebenen Eidesformel nach § 51 Landesbeamtengesetz und die Amtseinführung.

Auf die besonderen Niederschriften zur Wahl des ersten Beigeordneten und der Ernennung, Vereidigung und Einführung in das Amt wird hingewiesen.

5.2 Wahl eines (ersten) weiteren Beigeordneten **Ernennung, Vereidigung und Einführung in das Amt**

Der Vorsitzende fordert zur Abgabe von Vorschlägen für das Amt des **(ersten) weiteren Beigeordneten** auf.

Für die Wahl zum (ersten) weiteren Beigeordneten wird gemäß § 40 Abs. 2 GemO vorgeschlagen:

1. Petula Schneider

Vor Beginn der Wahl nennt der Vorsitzende den Namen der Kandidatin und

weist auf den technischen Ablauf des Abstimmungsvorganges und die Kennzeichnung des Stimmzettels hin.

Der Vorsitzende erklärt vor Beginn des Abstimmungsvorgangs, in welcher Form die Kennzeichnung der Stimmabgabe zu erfolgen hat und fordert zur Abgabe der Stimmzettel auf.

Die einzelnen Ratsmitglieder erhalten einen einheitlichen Stimmzettel und Stimmzettelumschlag. Die Stimmzettel werden in einer aufgestellten Wahlkabine ausgefüllt und in den Stimmzettelumschlag gesteckt. Die Ratsmitglieder legen den verschlossenen Stimmzettelumschlag in die bereitgestellte Wahlurne. Die Stimmabgabe wird im Verzeichnis der stimmberechtigten Ratsmitglieder vermerkt.

Das Stimmrecht des Vorsitzenden ruht bei der Wahl (§ 36 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 GemO). Die Vorschriften über Ausschlussgründe gelten in beiden Wahlen nicht (§ 22 Abs. 3 GemO).

Danach fordert er zur Abgabe der Stimmzettel auf.

Nach Abschluss der Stimmabgabe ermittelt der Vorsitzende unter Hinzuziehung des Wahlvorstandes folgendes Wahlergebnis:

Zahl der **anwesenden** stimmberechtigten Ratsmitglieder

Anzahl der **ungeöffneten** Stimmzettelumschläge:

Die Zahl der stimmberechtigten Ratsmitglieder stimmt mit den abgegebenen Stimmzettelumschlägen überein.

Zahl der **abgegebenen** Stimmzettel:

Zahl der für **ungültig erklärten** Stimmzettel:

Zahl der **Stimmenthaltungen**:

Gültige Stimmzettel:

Von den gültig abgegebenen Stimmen entfallen auf:

Petula Schneider Ja-Stimmen

Nein-Stimmen

Der Vorsitzende stellt unter Hinzuziehung des Wahlvorstandes fest, dass

Petula Schneider zur **(ersten) weiteren Beigeordneten** der Verbandsgemeinde Vordereifel gewählt ist und gibt das Wahlergebnis bekannt.

Ernennung, Vereidigung und Amtseinführung

Nach Annahme der Wahl durch die Gewählte liest der Vorsitzende den Inhalt der Ernennungsurkunde vor und händigt die Ernennungsurkunde zur weiteren Beigeordneten aus.

Anschließend erfolgt die Vereidigung in der vorgeschriebenen Eidesformel nach § 51 Landesbeamtengesetz und die Amtseinführung.

Auf die besonderen Niederschriften zur Wahl des (ersten) weiteren Beigeordneten und der Ernennung, Vereidigung und Einführung in das Amt wird hingewiesen.

5.3 Wahl eines (zweiten) weiteren Beigeordneten Ernennung, Vereidigung und Einführung in das Amt

Der Vorsitzende fordert zur Abgabe von Vorschlägen für das Amt des (zweiten) **weiteren Beigeordneten** auf.

Für die Wahl zum (zweiten) weiteren Beigeordneten werden gemäß § 40 Abs. 2 GemO vorgeschlagen:

1. Egon Stumpf
2. Ruth Rebell

Vor Beginn der Wahl nennt der Vorsitzende die Namen aller Kandidatinnen und Kandidaten und weist auf den technischen Ablauf des Abstimmungsverganges und die Kennzeichnung des Stimmzettels hin.

Der Vorsitzende erklärt vor Beginn des Abstimmungsverganges, in welcher Form die Kennzeichnung der Stimmabgabe zu erfolgen hat und fordert zur Abgabe der Stimmzettel auf.

Die einzelnen Ratsmitglieder erhalten einen einheitlichen Stimmzettel und Stimmzettelumschlag. Die Stimmzettel werden in einer aufgestellten Wahlkabine ausgefüllt und in den Stimmzettelumschlag gesteckt. Die Ratsmitglieder legen den verschlossenen Stimmzettelumschlag in die bereitgestellte Wahlurne. Die Stimmabgabe wird im Verzeichnis der stimmberechtigten Ratsmitglieder vermerkt.

Das Stimmrecht des Vorsitzenden ruht bei der Wahl (§ 36 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 GemO). Die Vorschriften über Ausschlussgründe gelten in beiden Wahlen nicht (§ 22 Abs. 3 GemO).

Danach fordert er zur Abgabe der Stimmzettel auf.

Nach Abschluss der Stimmabgabe ermittelt der Vorsitzende unter Hinzuziehung des Wahlvorstandes folgendes Wahlergebnis:

Zahl der **anwesenden** stimmberechtigten Ratsmitglieder

Anzahl der **ungeöffneten** Stimmzettelumschläge:

Die Zahl der stimmberechtigten Ratsmitglieder stimmt mit den abgegebenen Stimmzettelumschlägen überein.

Zahl der **abgegebenen** Stimmzettel:

Zahl der für **ungültig erklärten** Stimmzettel:

Zahl der **Stimmenthaltungen**:

Gültige Stimmzettel:

Von den gültig abgegebenen Stimmen entfallen auf:

Egon Stumpf Stimmen

Ruth Rebell Stimmen

Der Vorsitzende stellt unter Hinzuziehung des Wahlvorstandes fest, dass

Egon Stumpf zum **(zweiten) weiteren Beigeordneten** der Verbandsgemeinde Vordereifel gewählt ist und gibt das Wahlergebnis bekannt.

Ernennung, Vereidigung und Amtseinführung

Nach Annahme der Wahl durch den Gewählten liest der Vorsitzende den Inhalt der Ernennungsurkunde vor und händigt die Ernennungsurkunde zum (zweiten) weiteren Beigeordneten aus.

Anschließend erfolgt die Vereidigung in der vorgeschriebenen Eidesformel nach § 51 Landesbeamtengesetz und die Amtseinführung.

Auf die besonderen Niederschriften zur Wahl des (zweiten) weiteren Beigeordneten und der Ernennung, Vereidigung und Einführung in das Amt wird hingewiesen.

Sodann legt der Erste Beigeordnete Christoph Kicherer sein Mandat als Ratsmitglied nieder.

Als Ersatzperson wird Alfred Steffens einberufen.

Herr Alfred Steffens wird sodann gemäß § 30 Abs. 2 der Gemeindeordnung durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Pflichten hingewiesen und verpflichtet.

3 Bildung eines Haupt- und Finanzausschusses **Vorlage: 950/813/2019**

Es ist vorgesehen, wie in den vergangenen Wahlperioden, einen Haupt- und Finanzausschuss zu bilden. Es handelt sich hierbei um keinen Pflichtausschuss.

Dem Haupt- und Finanzausschuss sollen folgende Aufgaben und Zuständigkeiten übertragen werden:

1. Vorbereitende Zuständigkeiten

- 1.1 Erlass von Satzungen und Ordnungen, soweit nicht ein anderer Ausschuss zuständig ist
- 1.2 Verpflichtungen und Verfügungen über Gemeindevermögen
- 1.3 Verträge, die wegen erheblicher finanzieller Bedeutung den Rahmen der lfd. Verwaltung (§ 47 GemO) überschreiten
- 1.4 Eingaben und Gesuche an den Verbandsgemeinderat, soweit hierfür nicht ein Fachausschuss zuständig ist
- 1.5 Feuerwehrwesen
- 1.6 Förderung des kulturellen Angebotes

2. Beschließende Zuständigkeiten

- 2.1 Zustimmung zur Ernennung der Beamten des gehobenen Dienstes der Verbandsgemeinde bis einschließlich der Besoldungsgruppe A 10 sowie Zustimmung zur Entlassung der Beamten auf Probe dieser Laufbahngruppe gegen deren Willen
- 2.2 Zustimmung zur Einstellung und Eingruppierung der dem gehobenen Dienst bis einschließlich der Besoldungsgruppe A 10 vergleichbaren Arbeitnehmer der Verbandsgemeinde sowie Zustimmung zur Kündi-

gung gegen deren Willen

- 2.3 Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen oder Auszahlungen bis zu einem Betrag von 26.000,00 EUR, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister übertragen ist
- 2.4 Verfügung über Verbandsgemeindevermögen sowie Hingabe von Darlehen der Verbandsgemeinde bis zu einer Wertgrenze von 52.000,00 EUR sowie Veräußerung und Verpachtung von Eigenbetrieben oder Teilen von Eigenbetrieben bis zu einer Wertgrenze von 52.000,00 EUR.
- 2.5 Zeitpunkt und Höhe der Aufnahmen von Krediten nach Maßgabe der Haushaltssatzung
- 2.6 Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 154.000,00 EUR im Einzelfall, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister übertragen ist
- 2.7 Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen einschließlich der Beauftragung von Sonderfachleuten bis zu einer Honorargrenze von 154.000,00 EUR
- 2.8 Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister übertragen ist
- 2.9 Stundung, Niederschlagung und Erlass von gemeindlichen Forderungen, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister übertragen ist
- 2.10 Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren sowie der Abschluss von Vergleichen bis zu einem Streitwert von 52.000,00 EUR
- 2.11 Entscheidung über die Vermittlung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 94 Abs. 3 Satz 5 GemO ohne Wertgrenzenbeschränkung, die Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 94 Abs. 3 Satz 5 GemO bis zu einer Wertgrenze von 5.000 EUR im Einzelfall.

Die Entscheidung gemäß 2.11 über die Vermittlung und die Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen erfolgt im Falle von Kleinbeträgen bis zu 1.000,00 EUR je Einzelfall einmal vierteljährlich durch verbundenen Beschluss.

- 2.12 Abschluss von Miet- und Pachtverträgen, soweit die Entscheidung hie-

rüber nicht dem Bürgermeister übertragen worden ist

- 2.13 Wahrnehmung der Funktion des Petitionsausschusses nach § 16b GemO
- 2.14 Wahrnehmung der Aufgaben der obersten Dienstbehörde im Sinne des § 89 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LPersVG
- 2.15 Herstellung des Benehmens des Schulträgers bei der Besetzung von Schulleiterstellen
- 2.16 Förderung der Landwirtschaft

Die Anzahl der Mitglieder und der Aufgabenbereich des Haupt- und Finanzausschusses ist durch Gesetz nicht vorgegeben. Die Fraktionen haben sich im Vorfeld der Wahl auf einen gemeinsamen Wahlvorschlag unter Berücksichtigung der Sitzungsverteilung nach Sainte-Laguë/Schepers entsprechend § 41 Kommunalwahlgesetz verständigt. Es besteht die Absicht, die Mitgliederzahl des Haupt- und Finanzausschusses auf 12 festzulegen. Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder muss dem Verbandsgemeinderat angehören. Hinzu tritt der Bürgermeister als Vorsitzender des Haupt- und Finanzausschusses. Nach § 40 Abs. 5 GemO kann für die Wahl offene Abstimmung beschlossen werden.

Zur Annahme des gemeinsamen Wahlvorschlages ist die Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder erforderlich (§ 45 Abs. 1 GemO).

Der Bürgermeister nimmt als Vorsitzender an der Wahl des Haupt- und Finanzausschusses gemäß § 36 Abs. 3 Nr. 1 GemO nicht teil.

Der Verbandsgemeinderat beschließt einstimmig,

1. einen Haupt- und Finanzausschuss zu bilden,
2. dem Haupt- und Finanzausschuss die im Sachverhalt aufgeführten Aufgaben und Kompetenzen zu übertragen,
3. die Anzahl der Ausschussmitglieder auf **12** festzulegen,
4. gemäß § 40 Abs. 5 GemO die Wahl der Ausschussmitglieder in offener Abstimmung durchzuführen,

5. in den Haupt- und Finanzausschuss zu wählen.

Mitglieder SPD-Fraktion

1. Herbert Keifenheim, Kehrig
.
2. Andrea Loch, Ettringen
.
3. Heinz Geisbüsch, Kottenheim
.

Stellvertreter SPD-Fraktion

Gaby Schmitz, Kottenheim
.
Helmut Wingender, Kottenheim
.
Anne Kaiser, Kottenheim

Mitglieder CDU-Fraktion

Richard Heinz, Herresbach
.
Timo Kanzinger, Kehrig
.
Jürgen Kanthak, Ettringen
.
Alexander Drefs, Kottenheim
.
Ferdinand Retterath, Münk
.
Christian Müller, Langenfeld

Stellvertreter CDU-Fraktion

Heribert Hänzgen, Baar
.
Michael Stephani, Sankt Joha
.
Christina Thamm, Kottenheim
.
Hans Peter Jonas, Baar
.
Werner Spitzley, Ettringen
.
Josef Keuler, Acht

glieder FDP-Fraktion

Susanne Rausch-Preißler, Anschau

Stellvertreter FDP-Fraktion

1. Paul Pink, Kottenheim

**glieder BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN-
ktion**

Herbert Schmitt, Boos
Martin Schmitt, Monreal

**Stellvertreter BÜNDNIS 90/DIE G
NEN-Fraktion**

1. Christoph Theuring, Virneburg
2. Ruth Rebell, Ettringen

6. als weitere Stellvertreter zu wählen:

Für die SPD-, CDU- und FDP- und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN-Fraktion alle gewählten Verbandsgemeinderatsmitglieder dieser Fraktionen in der Reihenfolge des Verbandsgemeinderatswahlergebnisses 2019.

Hiervon sind diejenigen Verbandsgemeinderatsmitglieder ausgenommen, die bereits als ordentliches Mitglied bzw. Stellvertreter gewählt worden sind.

Der Bürgermeister nimmt an der Wahl nicht teil.

4 Bildung eines Bau- und Planungsausschusses **Vorlage: 950/814/2019**

Es ist vorgesehen, wie in den vergangenen Wahlperioden, einen Bau- und Planungsausschuss zu bilden. Es handelt sich hierbei um keinen Pflichtausschuss.

Dem Bau- und Planungsausschuss sollen folgende Aufgaben und Zuständigkeiten übertragen werden:

1. Vorbereitende Zuständigkeiten

- 1.1 Bauleitung (Flächennutzungsplan) und Objektplanung
- 1.2 Erlass von Satzungen und Rechtsverordnungen zur Bauleitplanung
- 1.3 Vorberatung des Haushaltsplanes im Rahmen o. a. Zuständigkeit
- 1.4 Festlegung der vertraglichen Einzelheiten bei Erteilung von Aufträgen an Architekten und Planungsbüros für größere Objekte
- 1.5 Festlegung der Art der Ausführung größerer Bauvorhaben

2. Beschließende Zuständigkeiten

- keine -

Die Anzahl der Mitglieder und der Aufgabenbereich des Bau- und Planungsausschusses ist durch Gesetz nicht vorgegeben. Die Fraktionen haben sich im Vorfeld der Wahl auf einen gemeinsamen Wahlvorschlag unter Berücksichtigung der Sitzungsverteilung nach Sainte-Laguë / Schepers entsprechend § 41 Kommunalwahlgesetz verständigt. Es besteht die Absicht, die Mitgliederzahl des

Bau- und Planungsausschusses auf 12 festzulegen. Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder muss dem Verbandsgemeinderat angehören. Hinzu tritt der Bürgermeister als Vorsitzender des Bau- und Planungsausschusses. Nach § 40 Abs. 5 GemO kann für die Wahl offene Abstimmung beschlossen werden.

Zur Annahme des gemeinsamen Wahlvorschlages ist die Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder erforderlich (§ 45 Abs. 1 GemO).

Der Verbandsgemeinderat beschließt einstimmig,

7. einen Bau- und Planungsausschuss zu bilden,
8. dem Bau- und Planungsausschuss die im Sachverhalt aufgeführten Aufgaben und Kompetenzen zu übertragen,
9. die Anzahl der Ausschussmitglieder auf **12** festzulegen,
10. gemäß § 40 Abs. 5 GemO die Wahl der Ausschussmitglieder in offener Abstimmung durchzuführen,
11. in den Bau- und Planungsausschuss zu wählen:

glieder SPD-Fraktion

Herbert Keifenheim, Kehrig
Frank Klasen, Ettringen
Bruno Müller, Kirchwald

Stellvertreter SPD-Fraktion

1. Dr. Christoph Hitzel, Ettringen
2. Helmut Wingender, Kottenheim
3. Gernot Busch, Ettringen

glieder CDU-Fraktion

Stellvertreter CDU-Fraktion

1. Richard Heinz, Herresbach
2. Michael Brück, Monreal
3. Heinz Fuchs, Boos
4. Michael Stephani, Sankt Johann
5. Thomas Göbel, Nachtsheim
6. Christina Thamm, Kottenheim

1. Martin Winninger, Ettringen
2. Hans Peter Jonas, Baar
3. Hans Rolf Müller, Ettringen
4. Franz-Josef Schomisch, Virneburg
5. Bernd Rech, Langenfeld
6. Herbert Weber, Ditscheid

Mitglieder FDP-Fraktion

1. Paul Pink, Kottenheim

Stellvertreter FDP-Fraktion

1. Erika Huisken, Monreal

Mitglieder BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN-Fraktion

- Ruth Rebell, Ettringen
- Heide Schmitt, Boos

Stellvertreter BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN-Fraktion

1. Martin Schmitt, Monreal
2. Christoph Theuring, Virneburg

12. als weitere Stellvertreter zu wählen:

Für die SPD-, CDU- und FDP- und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN-Fraktion alle gewählten Verbandsgemeinderatsmitglieder dieser Fraktionen in der Reihenfolge des Verbandsgemeinderatswahlergebnisses 2019.

Hiervon sind diejenigen Verbandsgemeinderatsmitglieder ausgenommen, die bereits als ordentliches Mitglied bzw. Stellvertreter gewählt worden sind.

Der Bürgermeister nimmt an der Wahl nicht teil.

5 Bildung eines Struktur und Umweltausschusses **Vorlage: 950/815/2019**

Es ist vorgesehen, wie in den vergangenen Wahlperioden, einen Struktur- und Umweltausschuss zu bilden. Es handelt sich hierbei um keinen Pflichtausschuss.

Die Bildung, Festlegung der Zuständigkeiten sowie Bestimmung der Anzahl und Wahl der Mitglieder stehen für die kommende Wahlperiode zur Beschlussfassung.

Dem Struktur- und Umweltausschuss sollen folgende Aufgaben übertragen werden.

3. Vorbereitende Zuständigkeiten

- 1.1 Förderung von Industrie, Handwerk, Handel, Gewerbe, Verkehr und Fremdenverkehr
- 1.2 Beteiligung am Verfahren zum Erlass und zur Änderung des Flächennutzungsplanes soweit Fragen nach 1.1 berührt werden
- 1.3 Förderung des Fremdenverkehrs
- 1.4 Zusammenarbeit mit den Ortsgemeinden und den entsprechenden Vereinen hinsichtlich der Förderung des Fremdenverkehrs
- 1.5 Herausgabe von Projekten zur Förderung des Fremdenverkehrs im Rahmen der bereitstehenden Haushaltsmittel
- 1.6 Gewährung von Zuschüssen zu Fremdenverkehrsmaßnahmen im Rahmen der bereitstehenden Haushaltsmittel
- 1.7 Vorbereitung des Haushaltsplanes im Rahmen o. a. Zuständigkeiten
- 1.8 Beratung von Ausbaumaßnahmen an Gewässern III. Ordnung
- 1.9 Beratung aller Maßnahmen, die den Schutz von Natur und Umwelt betreffen

4. Beschließende Zuständigkeiten

- Keine -

Die Anzahl der Mitglieder und der Aufgabenbereich des Struktur- und Umweltausschusses ist durch Gesetz nicht vorgegeben. Die Fraktionen haben sich im Vorfeld der Wahl auf einen gemeinsamen Wahlvorschlag unter Berücksichtigung der Sitzungsverteilung nach Sainte-Laguë / Schepers entsprechend § 41 Kommunalwahlgesetz verständigt.

Es besteht die Absicht, die Mitgliederzahl des Struktur- und Umweltausschusses auf 12 festzulegen. Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder muss dem Verbandsgemeinderat angehören.

Hinzu tritt der Bürgermeister als Vorsitzender des Struktur- und Umweltausschusses. Nach § 40 Abs. 5 GemO kann für die Wahl offene Abstimmung beschlossen werden.

Zur Annahme des gemeinsamen Wahlvorschlages ist die Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder erforderlich (§ 45 Abs. 1 GemO).

Der Bürgermeister nimmt als Vorsitzender an der Wahl des Struktur- und Umweltausschusses gemäß § 36 Abs. 3 Nr. 1 GemO nicht teil.

Beschlussvorschlag:

Der Verbandsgemeinderat beschließt,

13. einen Struktur- und Umweltausschuss zu bilden,
14. dem Struktur- und Umweltausschuss die im Sachverhalt aufgeführten Aufgaben und Kompetenzen zu übertragen,
15. die Anzahl der Ausschussmitglieder auf **12** festzulegen,
16. gemäß § 40 Abs. 5 GemO die Wahl der Ausschussmitglieder in offener Abstimmung durchzuführen,
17. in den Struktur- und Umweltausschuss zu wählen:

Mitglieder SPD-Fraktion

Herbert Keifenheim, Kehrig
Gaby Schmitz, Kottenheim
Dr. Christoph Hitzel, Ettringen

Stellvertreter SPD-Fraktion

1. Andrea Loch, Ettringen
2. Denise Demsky, Kottenheim
3. Helmut Wingender, Kottenheim

Mitglieder CDU-Fraktion

Richard Heinz, Herresbach
Alexander Drefs, Kottenheim
Martin Winninger, Ettringen
Ursula Schneider-Arbach, Lind
Barbara Müller, Langenfeld
Christian Zilliken, Sankt Johann

Stellvertreter CDU-Fraktion

1. Heribert Hänzgen, Baar
2. Hans-Peter Isbert, Bermel
3. Norbert Klapperich, Hausten
4. Herbert Ackermann, Kehrig
5. Dirk Ternes, Reudelsterz
6. Martin Hennrichs, Baar

Mitglieder FDP-Fraktion

Oliver Preißler, Anschau

Stellvertreter FDP-Fraktion

1. Jannick Simon, Kottenheim

Mitglieder BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN-Fraktion

Katrin Philippi, Kottenheim
Christoph Theuring, Virneburg

Stellvertreter BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN-Fraktion

1. Heide Schmitt, Boos
2. Martin Schmitt, Monreal

18. als weitere Stellvertreter zu wählen:

Für die SPD-, CDU- und FDP- und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN-Fraktion alle gewählten Verbandsgemeinderatsmitglieder dieser Fraktionen in der Reihenfolge des Verbandsgemeinderatswahlergebnisses 2019. Hiervon sind diejenigen Verbandsgemeinderatsmitglieder ausgenommen, die bereits als ordentliches Mitglied bzw. Stellvertreter gewählt worden sind.

Der Bürgermeister nimmt an der Wahl nicht teil.

6 Bildung eines Werkausschusses
Vorlage: 950/816/2019

Als Pflichtausschuss ist nach § 86 Abs. 4 GemO und § 3 EigAnVO für den Eigenbetrieb „Abwasserwerk Vordereifel“ ein Werkausschuss nach den §§ 44 bis 46 GemO zu bilden.

§ 3 der EigAnVO bestimmt, dass die Mitglieder des Werkausschusses die für ihr Amt erforderliche Sachkunde und Erfahrung besitzen sollen.

Nach § 5 der Betriebssatzung beträgt die Anzahl der zu wählenden Ausschussmitglieder 12.

Ferner ist in § 5 der Betriebssatzung bestimmt, dass mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder Ratsmitglieder sein müssen.

Hinzu kommt der Bürgermeister als Vorsitzender des Werkausschusses.

Wahl der Vertreter der Beschäftigten in den Werkausschuss

Nach § 90 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 LPersVG müssen zu dem Werkausschuss mindestens in einem Drittel der Mitgliederzahl Vertreter der Beschäftigten hinzutreten, wenn der Eigenbetrieb mehr als zehn Beschäftigte hat. Die Vertreter der Beschäftigten haben beratende Stimme (§ 90 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 LPersVG).

Die Vertreter der Beschäftigten im Werkausschuss und deren Stellvertreter werden gemäß § 90 Abs. 2 LPersVG auf Vorschlag des Personalrates gewählt. Der Personalrat wurde angefragt. Die Wahl erfolgt nach § 40 Abs. 2 bis 4 GemO. Die hiernach durchzuführende Mehrheitswahl hat die Auswahl oder Bestimmung einer Person zum Gegenstand. Dies bedeutet, dass die Vertreter der Beschäftigten und deren Stellvertreter einzeln zu wählen sind. Aus verfahrensökonomischen Gründen kann eine verbundene Einzelwahl durchgeführt werden.

Das Abwasserwerk wird als wirtschaftliche Einrichtung der Verbandsgemeinde geführt und hat derzeit 13 Beschäftigte im Sinne von § 4 LPersVG.

Der Werkausschuss als Beratungs- und Beschlussorgan dieser wirtschaftlichen Einrichtung hat 12 Mitglieder; **davon ein Drittel = 4**. Seitens des Personalrates sind also 4 Beschäftigtenvertreter sowie 4 Stellvertreter zu benennen.

Da das Abwasserwerk keine eigene Personalvertretung hat, müssen mindestens zwei Drittel der Vertreterinnen und Vertreter der Beschäftigten in dieser Einrichtung selbst beschäftigt sein. Letztlich heißt das, dass mindestens 3 der 4 zu wählenden Beschäftigtenvertreter Beschäftigte des Abwasserwerkes sein müssen.

Dem Werkausschuss sind folgende Aufgaben und Kompetenzen übertragen:

5. Vorbereitende Zuständigkeiten

- 1.1 Betriebssatzung
- 1.2 Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes
- 1.3 Zustimmung zur Bestellung der Werkleitung
- 1.4 Verträge, die die Haushaltswirtschaft der Verbandsgemeinde erheblich belasten
- 1.5 Festsetzung der allgemeinen Tarife
- 1.6 Gewährung von Darlehen der Verbandsgemeinde an den Eigenbetrieb oder von Darlehen des Eigenbetriebes an die Verbandsgemeinde
- 1.7 Kapitalerhöhung und Rückzahlung von Eigenkapital an die Verbandsgemeinde
- 1.8 Festsetzung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Gewinns oder die Deckung des Verlustes
- 1.9 Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss
- 1.10 Umwandlung der Rechtsform des Eigenbetriebes
- 1.11 Übernahme von Beteiligungen

1.12 Mittel- und langfristige Planungen

1.13 Auflösungen des Eigenbetriebes

1.14 Lieferverträge mit Sonderabnehmer

6. Beschließende Zuständigkeiten

Nach § 4 Abs. 2 der Betriebssatzung entscheidet der Werkausschuss über:

1. die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen nach § 16 Abs. 3 EigAnVO und zu Mehrausgaben nach § 17 Abs. 5 EigAnVO, wenn letztere im Einzelfall 10.000,00 EUR überschreiten,
2. die Festsetzung allgemeiner Lieferbedingungen soweit es sich nicht um Tarife handelt,
3. die Zustimmung zum Abschluss von Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 20.000,00 EUR übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt; ausgenommen sind auch Lieferverträge mit Sonderabnehmern und Angelegenheiten, die nach den Bestimmungen der GemO und der EigAnVO der Beschlussfassung des Verbandsgemeinderates vorbehalten sind,
4. die Stundung von Zahlungsforderungen sowie den Erlass und die Niederschlagung von Forderungen, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören,
5. die Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren und den Abschluss von Vergleichen ist der Werkausschuss zu unterrichten.

Zur Annahme des gemeinsamen Wahlvorschlages ist die Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder erforderlich (§ 45 Abs. 1 GemO).

Der Bürgermeister nimmt als Vorsitzender an der Wahl des Werkausschusses gemäß § 36 Abs. 3 Nr. 1 nicht teil.

Der Verbandsgemeinderat beschließt einstimmig,

19. einen Werkausschuss zu bilden,

20. dem Werkausschuss die im Sachverhalt aufgeführten Aufgaben und Kompetenzen zu übertragen,

21. die Anzahl der Ausschussmitglieder auf **12** festzulegen,
22. gemäß § 40 Abs. 5 GemO die Wahl der Ausschussmitglieder in offener Abstimmung durchzuführen,
23. in den Werkausschuss zu wählen:

glieder SPD-Fraktion

Herbert Keifenheim, Kehrig
Gernot Busch, Ettringen
Thomas Braunstein, Kottenheim

Stellvertreter SPD-Fraktion

1. Andrea Loch, Ettringen
 2. Bruno Müller, Kirchwald
 3. Daniel Demsky, Kottenheim

glieder CDU-Fraktion

Richard Heinz, Herresbach
Werner Spitzley, Ettringen
Heribert Hänzgen, Baar
Erich Pung, Kirchwald
Sascha Hellen, Bermel
Franz Gundert, Luxem

Stellvertreter CDU-Fraktion

1. Martin Winninger, Ettringen
 2. Alexander Drefs, Kottenheim
 3. Hans Peter Jonas, Baar
 4. Michael Brück, Monreal
 5. Georg Brand, Nachtsheim
 6. Christina Thamm, Kottenheim

glieder FDP-Fraktion

Jannick Simon, Kottenheim

Stellvertreter FDP-Fraktion

1. Oliver Preißler, Anschau

glieder BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN-Fraktion

Herbert Schmitt, Boos
Martin Schmitt, Monreal

Stellvertreter BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN-Fraktion

1. Jürgen Vogel, Boos
 2. Christoph Theuring, Virneburg

glieder Beschäftigtenvertreter

Reinhard Schmitt
Dominik Dröschel
Karin Hansen
Stefan Pung

Stellvertreter Beschäftigtenvertreter

1. Frank Emmerich
 2. Heike Dewes
 3. Lukas Schürmann
 4. Markus Wagner

24. als weitere Stellvertreter zu wählen:

Für die SPD-, CDU- und FDP- und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN-Fraktion alle gewählten Verbandsgemeinderatsmitglieder dieser Fraktionen in der Reihenfolge des Verbandsgemeinderatswahlergebnisses 2019.

Hiervon sind diejenigen Verbandsgemeinderatsmitglieder ausgenommen, die bereits als ordentliches Mitglied bzw. Stellvertreter gewählt worden sind.

Der Bürgermeister nimmt an der Wahl nicht teil.

7 Bildung eines Rechnungsprüfungsausschusses **Vorlage: 950/817/2019**

Gemäß § 110 Abs. 1 Satz 2 GemO ist zur Prüfung des Jahresabschlusses ein Rechnungsprüfungsausschuss als Pflichtausschuss zu bilden.

Dem Rechnungsprüfungsausschuss werden folgende Aufgaben übertragen:

1. Vorbereitende Zuständigkeiten

- 1.1 Prüfung des Jahresabschlusses nach den §§ 110 und 112 Abs. 1 Satz 1 GemO zur Vorlage an den Verbandsgemeinderat
- 1.2 Durchführung der vom Verbandsgemeinderat erteilten besonderen Prüfungsaufträge

2. Beschließende Zuständigkeiten

- Keine -

Die Anzahl der Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses ist gesetzlich nicht vorgeschrieben.

Es wird vorgeschlagen, den Rechnungsprüfungsausschuss aus 3 Ratsmitgliedern zu bilden.

Die Wahl kann nach § 40 Abs. 5 GemO in offener Abstimmung erfolgen.

Bei einem gemeinsamen Wahlvorschlag ist die Zustimmung der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder erforderlich (§ 45 Abs. 1 GemO).

Abweichend von § 46 GemO wählt der Rechnungsprüfungsausschuss aus seiner Mitte einen Vorsitzenden in seiner ersten Sitzung.

Der Bürgermeister nimmt als Vorsitzender an der Wahl gemäß § 36 Abs. 3 Nr. 1 GemO nicht teil.

Der Verbandsgemeinderat beschließt,

25. einen Rechnungsprüfungsausschuss zu bilden,

26. dem Rechnungsprüfungsausschuss die im Sachverhalt aufgeführten Aufgaben zu übertragen,

27. die Anzahl der Ausschussmitglieder auf 3 festzulegen,

28. gemäß § 40 Abs. 5 GemO die Wahl der Ausschussmitglieder in offener Abstimmung durchzuführen,

Abstimmungsergebnis:

Ja	27
Nein	0
Enthaltung	1
Befangenheit	0

29. in den Rechnungsprüfungsausschuss zu wählen:

Mitglieder SPD-Fraktion

Gaby Schmitz, Kottenheim

Stellvertreter SPD-Fraktion

1. Bruno Müller, Kirchwald

Mitglieder CDU-Fraktion

Heribert Hänzgen, Baar
Timo Kanzinger, Kehrig

Stellvertreter CDU-Fraktion

1. Herbert Ackermann, Kehrig
2. Christina Thamm, Kottenheim

30. als weitere Stellvertreter zu wählen:

Für die SPD- und CDU-Fraktion alle gewählten Verbandsgemeinderats-

mitglieder dieser Fraktionen in der Reihenfolge des Verbandsgemeinderatswahlergebnisses 2019.

Hiervon sind diejenigen Verbandsgemeinderatsmitglieder ausgenommen, die bereits als ordentliches Mitglied bzw. Stellvertreter gewählt worden sind.

Der Bürgermeister nimmt an der Wahl nicht teil.

Abstimmungsergebnis:

Ja	25
Nein	0
Enthaltung	3
Befangenheit	0

8 Wahl von Vertretern der Verbandsgemeinde Vordereifel in die Verbandsversammlung des Abwasserverbandes "Oberes Nettetal"
Vorlage: 950/818/2019

Nach § 6 der Verbandsordnung des Abwasserverbandes „Oberes Nettetal“ hat die Verbandsgemeinde neben dem Bürgermeister (gesetzlicher Vertreter) **4 weitere Mitglieder** in die Verbandsversammlung zu entsenden.

Jedes Mitglied bestellt und entsendet so viele weitere Vertreter wie es nach der Verbandsordnung Stimmen hat.

Die Wahl der 4 Mitglieder für die Verbandsversammlung hat durch den Verbandsgemeinderat zu erfolgen.

Für die Vertretung in Verbänden und Unternehmen, an denen die Verbandsgemeinde beteiligt ist, gelten die Bestimmungen über die Mitgliedschaft in den Ausschüssen.

Demnach sind die weiteren Vertreter der Verbandsgemeinde in den Beteiligungen entsprechend dem Stärkeverhältnis der im Verbandsgemeinderat vertretenen politischen Gruppen zu entsenden (Sitzzuteilungsverfahren nach Sainte-Laguë / Schepers, § 41 Abs. 1 KWG).

Aufgrund des § 40 Abs. 5 GemO kann für die Wahl offene Abstimmung beschlossen werden.

Im Falle eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist die Zustimmung der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder erforderlich (§ 45 I GemO).

Der Bürgermeister nimmt an der Wahl gemäß § 36 III GemO nicht teil.

Der Verbandsgemeinderat beschließt,

1. aufgrund § 40 Abs. 5 GemO die Wahl der Vertreter der Verbandsgemeinde Vordereifel in die Verbandsversammlung des Abwasserverbandes „Oberes Nettetal“ in **offener Abstimmung** durchzuführen,
2. als Vertreter der Verbandsgemeinde Vordereifel in die Verbandsversammlung des Abwasserverbandes „Oberes Nettetal“ zu wählen:

1.	Markus Müller, Kirchwald	CDU
2.	Bernd Rech, Langenfeld	CDU
3.	Petula Schneider, Hausten	CDU
4.	Bruno Müller, Kirchwald	SPD

Der Bürgermeister nimmt an der Wahl nicht teil.

Abstimmungsergebnis:

Ja	25
Nein	0
Enthaltung	3
Befangenheit	0

- 9 **Wahl von Vertretern der Verbandsgemeinde Vordereifel in die Verbandsversammlung des Abwasserverbandes "Zentralkläranlage Mendig"**
Vorlage: 950/811/2019
-

Nach § 6 der Verbandsordnung des Abwasserverbandes „Zentralkläranlage Mendig“ hat die Verbandsgemeinde neben dem Bürgermeister (gesetzlicher Vertreter) **2 weitere Mitglieder** in die Verbandsversammlung zu entsenden.

Jedes Mitglied bestellt und entsendet so viele weitere Vertreter wie es nach der Verbandsordnung Stimmen hat.

Die Wahl der 2 Mitglieder für die Verbandsversammlung hat durch den Verbandsgemeinderat zu erfolgen.

Für die Vertretung in Verbänden und Unternehmen, an denen die Verbandsgemeinde beteiligt ist, gelten die Bestimmungen über die Mitgliedschaft in den Ausschüssen.

Demnach sind die weiteren Vertreter der Verbandsgemeinde in den Beteiligungen entsprechend dem Stärkeverhältnis der im Verbandsgemeinderat vertretenen politischen Gruppen zu entsenden (Sitzuteilungsverfahren nach Sainte-Laguë / Schepers, § 41 Abs. 1 KWG).

Aufgrund des § 40 Abs. 5 GemO kann für die Wahl offene Abstimmung beschlossen werden.

Im Falle eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist die Zustimmung der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder erforderlich (§ 45 I GemO).

Der Bürgermeister nimmt an der Wahl gemäß § 36 III GemO nicht teil.

Der Verbandsgemeinderat beschließt,

3. aufgrund § 40 Abs. 5 GemO die Wahl der Vertreter der Verbandsgemeinde Vordereifel in die Verbandsversammlung des Abwasserverbandes „Zentralkläranlage Mendig“ in **offener Abstimmung** durchzuführen,
4. als Vertreter der Verbandsgemeinde Vordereifel in die Verbandsversammlung des Abwasserverbandes „Zentralkläranlage Mendig“ zu wählen:

1. Christoph Kicherer, Kottenheim CDU

2. Martin Winninger, Ettringen CDU

Der Bürgermeister nimmt an der Wahl nicht teil.

Abstimmungsergebnis:

Ja	25
Nein	0
Enthaltung	3
Befangenheit	0

10 Wahl von Vertretern der Verbandsgemeinde Vordereifel in die Verbandsversammlung des Wasserversorgungs-Zweckverbandes "Maifeld-Eifel"
Vorlage: 950/819/2019

Nach §§ 6 und 8 der Verbandsordnung des Wasserversorgungs-Zweckverbandes „Maifeld-Eifel“ besteht die Verbandsversammlung aus den jeweiligen gesetzlichen Vertretern und weiteren Vertretern der Mitglieder. Jedes Mitglied bestellt und entsendet so viele weitere Vertreter wie es nach § 8 der Verbandsordnung Stimmen hat.

Die Zahl der weiteren Stimmen wird nach den versorgten Einwohnern, Stand: 30.06.2018, errechnet. Hiernach setzt sich die Verbandsversammlung wie folgt zusammen:

Verbandsmitglied	versorgte Einwohner	gesetzlicher Vertreter	weitere Vertreter	insgesamt
bandsgemeinde Pellenz	16.532	1	3	
bandsgemeinde Vordereifel	5.618	1	1	
bandsgemeinde Brohltal	1.588	1	1	
bandsgemeinde Maifeld	18.560	1	5	
bandsgemeinde Rhein-Mosel	4.335	1	1	
bandsgemeinde Kelberg	1.425	1	1	
dkreis Ahrweiler	16.861	1	3	
dkreis Mayen-Koblenz	15.276	1	3	
	80.195	8	18	

Demnach entsendet die Verbandsgemeinde Vordereifel neben dem Bürgermeis-

ter **einen** weiteren Vertreter, der vom Verbandsgemeinderat zu wählen ist.

Die Wahl kann durch offene Abstimmung erfolgen.

Der Bürgermeister nimmt an der Wahl gemäß § 36 III GemO nicht teil.

Der Verbandsgemeinderat beschließt,

5. aufgrund § 40 Abs. 5 GemO die Wahl des Vertreters der Verbandsgemeinde Vordereifel in die **Verbandsversammlung** des Wasserversorgungszweckverbandes „Maifeld-Eifel“ in **offener Abstimmung** durchzuführen,
6. als Vertreter der Verbandsgemeinde Vordereifel in die **Verbandsversammlung** des Wasserversorgungszweckverbandes „Maifeld-Eifel“ zu wählen:

1. Gisela Klier, Langenfeld CDU

Das Stimmrecht des Vorsitzenden ruht gemäß § 36 III GemO.

Abstimmungsergebnis:

Ja	27
Nein	0
Enthaltung	1
Befangenheit	0

11 Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern in die Beschäftigungsgesellschaft "KommAktiv" **Vorlage: 950/820/2019**

Am 25.06.1998 hat der Verbandsgemeinderat beschlossen, zusammen mit der Stadt Mayen und den Verbandsgemeinden Maifeld und Mendig eine kommunale Beschäftigungsgesellschaft in Form einer GmbH zu gründen.

Der Gesellschaftsvertrag ist am 10.09.1998 beurkundet worden.

Nach § 7 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages besteht der Aufsichtsrat dieser Gesellschaft aus 17 Mitgliedern, und zwar

- dem Oberbürgermeister der Stadt Mayen,

- dem Bürgermeister der Verbandsgemeinde Maifeld,
- dem Bürgermeister der Verbandsgemeinde Mendig,
- dem Bürgermeister der Verbandsgemeinde Vordereifel,
- vier vom Stadtrat der Stadt Mayen bestellten Mitgliedern,
- vier vom Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Maifeld bestellten Mitgliedern,
- zwei vom Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Mendig bestellten Mitgliedern,
- drei vom Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Vordereifel bestellten Mitgliedern.

Der Aufsichtsrat ist ehrenamtlich tätig.

Nach § 7 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages werden die von den Vertretungskörperschaften bestellten Mitglieder von der Gesellschafterversammlung für die Dauer einer kommunalen Wahlperiode gewählt.

Die Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder sollte die Mehrheitsverhältnisse im Verbandsgemeinderat widerspiegeln.

Der Bürgermeister nimmt an der Wahl gemäß § 36 III GemO nicht teil.

Der Verbandsgemeinderat beschließt,

7. die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder in offener Abstimmung gemäß § 40 Abs. 5 GemO durchzuführen,
8. als Vertreter der Verbandsgemeinde Vordereifel in den Aufsichtsrat der kommunalen Beschäftigungsgesellschaft „KommAktiv“ für die Dauer einer Legislaturperiode zu wählen:

1.	<u>Franziska Zimmer, Ettringen</u>	CDU
2.	<u>Hans Peter Jonas, Baar</u>	CDU
3.	<u>Herbert Keifenheim, Kehrig</u>	SPD

Der Bürgermeister nimmt an der Wahl nicht teil.

Abstimmungsergebnis:

Ja	24
Nein	0
Enthaltung	4
Befangenheit	0

**12 Wahl von Vertreterinnen und Vertreter des Landkreises Mayen-Koblenz in die Regionalvertretung der Planungsgemeinschaft "Mittelrhein-Westerwald" -Vorschlag der Verbandsgemeinde Vordereifel-
Vorlage: 950/821/2019**

Nach der Kommunalwahl ist die Regionalvertretung der Planungsgemeinschaft „Mittelrhein-Westerwald“ neu zu bilden.

Der Kreistag des Landkreises Mayen-Koblenz wird voraussichtlich in der kommenden Sitzung die Vertreterinnen und Vertreter des Landkreises Mayen-Koblenz in die Regionalvertretung der Planungsgemeinschaft „Mittelrhein-Westerwald“ wählen. Es werden 9 ordentliche Vertreterinnen bzw. Vertreter sowie 9 stellvertretende Vertreterinnen bzw. Vertreter gewählt.

Gemäß § 6 der Satzung der Planungsgemeinschaft wird mindestens die Hälfte (= 5) aus den Vorschlägen der Vertretungsorgane der Verbandsgemeinden und der verbandsfreien Gemeinden gewählt. Die Aufstellung der Vorschläge erfolgt in den Stadt- bzw. Verbandsgemeinderäten.

Es wird vorgeschlagen, dem Kreistag einen Personalvorschlag aus dem Bereich der Verbandsgemeinde Vordereifel zu unterbreiten.

Der Bürgermeister nimmt an der Wahl gemäß § 36 III GemO nicht teil.

Der Verbandsgemeinderat beschließt,

9. die Wahl der Vertreter in offener Abstimmung gemäß § 40 Abs. 5 GemO durchzuführen,
10. als Vertreter aus dem Bereich der Verbandsgemeinde Vordereifel dem Kreistag Mayen-Koblenz zur Wahl in die Regionalvertretung der Planungsgemeinschaft „Mittelrhein-Westerwald“

- | | | |
|----|--------------------------------|-------|
| 1. | Alfred Schomisch, Langenfeld | (CDU) |
| 2. | Christoph Kicherer, Kottenheim | (CDU) |

vorzuschlagen.

Der Bürgermeister nimmt an der Wahl nicht teil.

Abstimmungsergebnis:

Ja	24
Nein	1
Enthaltung	3
Befangenheit	0

13 Vorschläge für die Bestellung von Mitgliedern in den Kreissenorenbeirat des Landkreises Mayen-Koblenz
Vorlage: 950/822/2019

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 22.11.2004 die Satzung über die Bildung eines Kreissenorenbeirates beschlossen. Gemäß § 3 Abs. 1 der Satzung in der derzeit gültigen Fassung besteht der Seniorenbeirat aus 11 Mitgliedern und 11 stellvertretenden Mitgliedern, die von den großen kreisangehörigen Städten Andernach und Mayen, der verbandsfreien Stadt Bendorf sowie den acht Verbandsgemeinden zu benennen sind. Diese Systematik hat sich bewährt und soll daher auch weiterhin beibehalten werden.

Durch die Fusionierung der Verbandsgemeinden Rhens und Untermosel zum 01.07.2014 zur Verbandsgemeinde Rhein-Mosel reduzierte sich die Anzahl der Verbandsgemeinden im Landkreis auf sieben. Die Gesamtzahl der Mitglieder des Kreissenorenbeirates reduzierte sich somit auf 10. Daher war eine Änderung der Satzung erforderlich, die der Kreistag in seiner Sitzung am 17.03.2014 beschlossen hat und die am 01.07.2014 in Kraft getreten ist.

Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Beirates werden für die Dauer der Wahlzeit des Kreistages vom Landrat bestellt (§ 3 Abs. 3 der Satzung – neue Fassung). Da die aktuelle Wahlperiode des Kreistages zum 31.05.2019 endet, sind die Mitglieder des Seniorenbeirates neu zu bestellen.

Gemäß § 3 Abs. 2 der Satzung benennen die kreisangehörigen Kommunen je-

weils zwei von den Räten festgelegte Personen, ein Mitglied und eine/n Stellvertreter/in. Vorgeschlagen werden können Einwohnerinnen und Einwohner, die das 60. Lebensjahr vollendet haben.

Der Bürgermeister nimmt an der Wahl gemäß § 36 III GemO nicht teil.

Der Verbandsgemeinderat beschließt:

1. aufgrund des § 40 Abs. 5 GemO die Wahl der Mitglieder der Verbandsgemeinde Vordereifel für den Kreissenorenbeirat des Landkreises Mayen-Koblenz zu benennenden Personen in **offener Abstimmung** durchzuführen,
2. als ordentliches Mitglied

Irmgard Kicherer, Kottenheim CDU

als stellvertretendes Mitglied

Willi Brück, Monreal CDU

als Vorschlag der Verbandsgemeinde Vordereifel für den Kreissenorenbeirat zu wählen.

Der Bürgermeister nimmt an der Wahl nicht teil.

Abstimmungsergebnis:

Ja	25
Nein	0
Enthaltung	3
Befangenheit	0

14 Mitteilungen

Der Vorsitzende teilt folgendes mit:

- Zum neuen Schuljahr nimmt in der Grundschule Langenfeld ein neuer Schulleiter seine Tätigkeit auf.
- Bedingt durch die Renovierungsarbeiten im Verwaltungsgebäude findet ein Umzug der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zum 01.10. nach Kottenheim in den ehemaligen Firmenkompex der Firma Franzen statt. Es wird mit einer Renovierungszeit von 9 Monaten gerechnet.
- Zum 01.07. beginnen eine VG-Inspektorenanwärterin sowie ein VG-Sekretäranwärter mit ihren Ausbildungen in der Verwaltung.
- Der Kreisrechtsausschuss hat in der Angelegenheit „Integrationspauschale“ einen Widerspruchsbescheid erlassen, wogegen die Verbandsgemeinde Klage erhoben hat.
- Die Verabschiedung der ehemaligen VG-Ratsmitglieder sowie des Beigeordneten finden in der Sitzung des VG-Rates im September statt.
- In diesem Jahr sind noch zwei weitere Sitzungen des VG-Rates am 26.09. und 12.12.2019 geplant.

15 Einwohnerfragestunde

Zu diesem Tagesordnungspunkt liegen keine Wortmeldungen vor.

Vorsitzender

Schriftführer